

Die Verlegergruppe der Vereinigung wird demnächst über verschiedene Fragen zu beraten haben, vor allen Dingen über die Behandlung von Berufs-Kolportagen einerseits und Synodal-Kolportagen andererseits. Im übrigen wünscht man vor allen Dingen dem Mißbrauch zu steuern, daß Wiederverkäufer Bücher mit Rabatt für Privatwede oder als Geschenkliteratur beziehen. Deshalb sollen in Zukunft die Wiederverkäufer schriftlich verpflichtet werden, Kolportage- oder Wiederverkäuferrabatt nur für diejenigen Gegenstände des Buchhandels zu beanspruchen, welche tatsächlich nur für die Kolportage gebraucht werden. Aber auch hiermit wird sich zunächst erst die Verlegergruppe in einer Sonderberatung beschäftigen.

Von einem wesentlich wichtigen Punkt der Tagesordnung, den die Hauptversammlung zwar nur kurz, aber interessiert durchberaten konnte, mag hier noch Kenntnis gegeben sein. Es handelt sich um die Gründung einer Kreditkasse der Vereinigung gemäß Vorschlag des Vorsitzenden. Zwar wird eine solche Kreditkasse für die großen Firmen unter uns keine nennenswerte Hilfe leisten können, aber die kleinen Firmen werden zweifelsohne durch eine solche Kasse eine starke Rückendeckung erfahren. Herr Fischer-Hamburg macht den Vorschlag, daß die Hauptversammlung den Vorstand beauftragen möge, die Satzungen für eine solche Kreditkasse zu entwerfen und die rechnerischen Grundlagen für eine solche zu schaffen. Die Versammlung gibt gern ihre Zusage zu diesem Plan und bittet den Vorstand, die Angelegenheit weiter zu behandeln zum Besten der Vereinigung Evangelischer Buchhändler.

G a e d e.

Handelsvertrag mit Spanien.

Der Handelsvertrag mit Spanien ist nunmehr nach Austausch der Ratifikationsurkunden am 31. Mai mit dem 1. Juni 1926 in Kraft getreten. Der Vertrag sieht für Waren deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft allgemein die Zollsätze des zweiten, also des niederen Tarifs vor. Er räumt darüber hinaus für einzelne Positionen die Meistbegünstigung ein. Diese spanische Meistbegünstigung bedeutet folgendes:

- a) bei Positionen, bei denen bisher kein anderes Land eine Ermäßigung unter den 2. Tarif erhalten hat, nur die Gewährung des 2. Tarifs;
- b) bei Positionen, bei denen andere Länder Ermäßigungen des 2. Tarifs bis zu 20% erhalten haben, die Gewährung des niedrigsten dieser Vertragsätze;
- c) bei Positionen, bei denen andere Länder eine Ermäßigung von mehr als 20% erhalten haben, die Gewährung eines Abschlags von 20% unter den 2. Tarif.

Diese verschiedenen Arten der Meistbegünstigung erklären sich aus einem spanischen Gesetz, nach dem Spanien in Handelsvertragsverhandlungen den 2. Tarif nicht um mehr als 20% ermäßigen darf. Der mit Spanien geschlossene Handelsvertrag sieht jedoch für den Fall der Aufhebung dieses Gesetzes vor, daß Deutschland die über 20% hinausgehenden Ermäßigungen erhält, wenn Spanien eine solche weitergehende Ermäßigung in einem späteren Vertrage einem anderen Staate einräumen sollte.

Für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel ergeben sich daraus folgende Zollsätze:

Tarif-Nr.	Gegenstände	Zollsatz 2. Tarif	Meistbeg. Satz
	Bilder oder Stiche, gebunden oder in einzelnen Blättern, auf Papier, Kartonpapier oder Pappe, od. auf mit Papier beklebter Pappe — im typographischen oder lithographischen Verfahren bedruckt		
1078	— einfarbig 1 kg		2,50 Pef.
1079	— mehrfarbig 1 kg		3,00 Pef.
1080	— im Lichtdruckverfahren und in anderen als typographischen oder lithographischen Verfahren bedruckt, oder mit Aufschriften aus Blattmetall 1 kg		2,50 Pef.
1081	Landkarten aller Art . . . 1 kg	1,25 Pef.	
1082	Musiknoten, gestochen od. in irgendeinem Verfahren gedruckt . 1 kg	2,00 Pef.	

718

Tarif-Nr.	Gegenstände	Zollsatz 2. Tarif	Meistbeg. Satz
	Bücher, Broschüren, Zeitschriften und andere ähnliche Druckerzeugnisse, gebunden oder ungebunden:		
	— in spanischer Sprache:		
1083	aus spanisch sprechenden Ländern kommend und dort herausgegeben 100 kg	0,10 Pef.	
1084	aus anderen Ländern kommend und dort herausgegeben . 100 kg	200,00 Pef.	
	deutsch-spanische Wörterbücher 100 kg		160,00 Pef.
1085	— in fremden Sprachen . 100 kg	0,10 Pef.	
1086	— liturgische in lateinischer Sprache 100 kg		160,00 Pef.

Für die Tarifnummer 1084 ist an sich auch durchweg die Meistbegünstigung zugestanden. Da aber Tarifabreden mit anderen Staaten bisher nur für Wörterbücher bestehen, ist der Meistbegünstigungsatz vorläufig nur den deutsch-spanischen Wörterbüchern zugestanden.

Zu Tarifnummer 1084 ist außerdem noch der Absatz 10 der 2. Bestimmung des spanischen Zolltarifs zu beachten. Danach können Bücher zollfrei in Spanien eingeführt werden, die in der Sprache des Landes, aus dem sie unmittelbar oder mit unmittelbarem Konnossement kommen, herausgegeben und gedruckt sind, sofern sie Originalwerke eines Angehörigen dieses Landes sind, der das literarische Urheberrecht an ihnen erworben hat, und sofern das betreffende Land den spanischen Büchern die gleiche Zollfreiheit gewährt. Danach sind deutsche Bücher, deren Autoren in Deutschland ein Urheberrecht besitzen, bei der Einfuhr nach Spanien zollfrei. Übersetzungen, Nachdrucke usw. solcher Werke gelten dagegen nicht als Originalwerke und fallen nicht unter diese Ausnahmebestimmung.

Des weiteren ist zu dieser Tarifnummer zu bemerken, daß die Einbände der Bücher je nach ihrer Beschaffenheit (ob aus Pappe oder aus Leder) für sich zu verzollen sind. Dies geschieht in der Weise, daß die Zollbehörden das Gewicht des Buchinhalts auf Grund der Papiergewichtstabelle errechnen und dieses Gewicht von dem Gesamtgewicht des Buches abziehen. Der Rest stellt dann das Gewicht des Einbandes dar.

Die unter den vorstehenden Tarifnummern aufgeführten Waren sind sogenannte C-Positionen. Sie müssen, wenn sie deutsche Erzeugnisse sind und deshalb nach den vorstehenden Tarifsätzen verzollt werden sollen, von einem von der Handelskammer beglaubigten Ursprungszeugnis begleitet sein. Das Ursprungszeugnis muß von dem spanischen Konsul am Ursprungsort visiert werden. Diese Notwendigkeit besteht nicht für Kreuzbänder und nicht für Postpakete, deren Gewicht 10 Kilogramm nicht übersteigt. Für das Ursprungszeugnis, das den Waren beigelegt werden muß, ist folgendes Muster vereinbart worden:

Ursprungszeugnis.

..... (ausstellende Behörde)
 bescheinigt, daß nach den vorgelegten Papieren
 Firma
 Herr
 (Fabrikant, Kaufmann usw.)
 in
 (Stückzahl und Art der Verpackung)
 (Zeichen) Nr.
 mit dem Brutto-Gewicht von kg aufgegeben hat.
 Die Sendung umfaßt folgendes (allgemeine Bezeichnung der Waren):

 Diese Waren sind in Deutschland erzeugt und gehen an
 (Name und Wohnort des Konsignatärs)
 zur Weiterbeförderung an (Bezeichnung des Empfängers)
 in (Bestimmungsort)

 (Ort, Datum, Unterschrift, Stempel).
 Gesehen im Konsulat zu zur Beglaubigung
 der vorstehenden Unterschrift.
 (Ort, Datum, Unterschrift, Stempel des Konsulats.)